

raussetzung ist zwar in den gesetzlichen Vorschriften zur Kostenbeteiligung (§§ 91ff SGB VIII) nicht ausdrücklich erwähnt. Sie entspricht aber dem Rechtsgedanken des § 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wonach eine Kostenerstattung im Verhältnis der Träger der Jugendhilfe voraussetzt, dass die Erfüllung der Aufgaben, für die Kostenerstattung beansprucht wird, den Vorschriften des Gesetzes entspricht, also rechtmäßig erfolgt. Wenn dies schon im Verhältnis der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe untereinander gilt, also innerhalb des öffentlichen Sektors, dann muss es erst recht im Verhältnis des öffentlichen zum privaten Sektor gelten, also im Verhältnis eines Trägers der Jugendhilfe zu einer Privatperson. Denn die Kostenforderung und die die Kosten auslösende Jugendhilfemaßnahme sind ein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Vermögen des Bürgers, der nur im Rahmen einer rechtmäßigen Verwaltungstätigkeit gerechtfertigt sein kann (vgl. auch Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 91 Rn. 13).

Die Maßnahme war zwar durch die Entscheidung des Amtsvormunds gedeckt, dem für den streitgegenständlichen Zeitraum hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung die elterliche Sorge übertragen war. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und dessen Übertragung auf das Jugendamt des Beklagten war jedoch vom Gesetz nicht gedeckt und daher rechtswidrig. Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge setzt nämlich nach § 1666 Abs. 1 BGB voraus, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Wie sich insbesondere aufgrund des Gutachtens von Professor Dr. V. inzwischen heraus-

gestellt hat, gab es zu keinem Zeitpunkt belastbare Evidenzen dafür, dass das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung des Kindeswohls bei G. vorlag. Die Hinweise, auf die der Beklagte und das Familiengericht ihre Intervention zunächst gestützt hatten, haben sich zwischenzeitlich als nicht nachvollziehbar, weil auf Hörensagen beruhend erwiesen oder als einseitige Interpretationen von Aussagen des Jungen, die einer genaueren Nachprüfung nicht standhalten konnten. Das Familiengericht hat dies in der oben wörtlich zitierten Passage seines Beschlusses vom 16.12.2013 ausdrücklich festgestellt.

Die Rechtmäßigkeit des teilweisen Entzugs des Sorgerechts kann nicht durch den Beschluss des Familiengerichts vom 22.07.2013 zum Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind andere als die rechtlichen Voraussetzungen für den teilweisen Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB. Die einstweilige Anordnung trifft nämlich aufgrund einer nur summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung, die nur in formelle, aber nicht in materielle Rechtskraft erwachsen kann und damit keine abschließende Entscheidung darüber trifft, ob in dem jeweils zu regelnden Fall das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist (Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 49 FamFG Rn. 4). Sie ist vielmehr schon gerechtfertigt, wenn aufgrund des vorläufigen Ermittlungsergebnisses die bloße Befürchtung gerechtfertigt erscheint, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte (Zöller a.a.O. Rn. 18). Stellt sich am Ende heraus, dass das Kindeswohl entgegen dieser Befürchtung tatsächlich nicht

gefährdet ist, dann ist sie unverzüglich aufzuheben (§ 54 FamFG).

War die Maßnahme der Unterbringung G.s in einem Kinderheim gegen den Willen der Eltern somit nicht rechtmäßig, können diese auch nicht zu einem Beitrag zur Deckung der Kosten dieser Maßnahme herangezogen werden. (...)

Praxishinweis:

Das Urteil des VG Frankfurt überzeugt nicht. Es unterstellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung andere seien als diejenigen für den teilweisen Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB. Richtig ist, dass das Familiengericht (nur) eine summarische Prüfung vornimmt. Dies bedeutet aber nicht, dass damit inhaltlich eingeschränkte Anforderungen bestünden. Das summarische Verfahren wird nicht durch eine begrenzte materiell-rechtliche Prüfung, sondern durch besondere Verfahrensvorschriften, wie Verzicht auf eine mündliche Verhandlung und geringere Beweis- bzw. Ermittlungsanforderungen, gekennzeichnet (*Keidel/Giers*, § 49 FamFG Rdnr. 10). Durch eine die einstweilige Anordnung aufhebende Entscheidung wird diese nicht ohne Weiteres rückwirkend rechtswidrig. Zudem würde das Jugendamt das Risiko der Kosten für eine stationäre Unterbringung für das Kind oder den Jugendlichen tragen, wenn und solange die Hilfe zur Erziehung einem (Amts-)Vormund oder Pfleger geleistet wird, der (nur) durch eine einstweilige Anordnung des Familiengerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bestellt worden ist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Tag der Mediation am 18.06.2015

■ Bundesweite Aktionen der BAFM Regionalgruppen – von der Luftballonaktion zum Markttag

Am 18.06.2015 sollte es auch in Deutschland die Premiere für den ersten – deutschsprachigen – Mediationstag geben. Diese Idee wurde 2013 von den drei B-Verbänden BAFM, BM[®], BMWA, dem Österreichischen Bundesverband für Mediation (ÖBM), dem Österreichischen Netzwerk Mediation (ÖNM), dem Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM) und der Schweizerischen Kammer

für Wirtschaftsmediation (SKWM) aus der Taufe gehoben. Unsere Mediationskollegen aus Österreich haben es uns im vergangenen Jahr vorgemacht. Am 18.06.2014 fanden in ganz Österreich verschiedene größere und kleinere Veranstaltungen statt, bei denen Mediation und ihre vielfältigen Anwendungsfelder vorgestellt wurden.

Die BAFM hat sich mit ihren Mediationskollegen vom Bundesverband Mediation (BM e.V.) und vom Bundesverband Wirtschaft und Arbeit (BMW A) verabredet, sich gemein-

sam mit den Kollegen aus Österreich, aus der Schweiz und aus Liechtenstein am Mediationstag 2015 zu beteiligen.

Als Anregung wurden unterschiedliche Ideen weitergegeben: von der Lesung in Cafés über Infostände (Indoor und Outdoor), lokale Presseankündigungen in den Printmedien und Regionalsendern, Live-Mediationen bei Organisationen und Gerichten. Der Kreativität und dem Einfallsreichtum waren keine Grenzen gesetzt. Wichtig war lediglich, viele Anwendungsfelder von Mediation abzubilden.

Wir wollen über vier kleinere und größere Aktionstage von BAFM-Regionalgruppen berichten:

Augsburg

Die Regionalgruppe MediationAugsburg-Schwaben e.V. hat im **Zeughaus** vier Vorträge mit renommierten Mediationskollegen angeboten. Das Augenmerk dieses Aktionstages lag im betrieblichen Kontext, auf Familienunternehmen und Betrieben wie die Arbeitstitel verraten: Erfolgreiche Konfliktbearbeitungsstrategien in Familienunternehmen – Chefsache Konflikt: Umgang mit Spannungen in Betrieben und Organisationen.

Berlin

Die Berliner Mediationszentrale e.V. war an vier Einsatzorten unterwegs. 200 weiße Ballons mit Aufdruck wurden für den Aktionstag bestellt. Grundidee der Luftballons war es, dass der Tag der Mediation über dem Himmel von Berlin sichtbar wird. So schwebten an diesem Tag Luftballons – am Himmel, aber auch an Fahrrädern und Rucksäcken festgebunden.

In einem **Kindergarten** wurde mit den Kleinen mit Unterstützung von Gefühlsmonsterpüppchen über das große Thema Streit gesprochen. Das gemeinsame Steigenlassen der Luftballons hat bei Klein und Groß zu großer Resonanz geführt.

Aktionen im **KonfliktHaus in Berlin Westend** wie in der **Familienberatungsstelle Berlin-Spandau** fanden großen Zuspruch und Interesse.

Die Aktion vor dem **Standesamt Berlin-Charlottenburg** war selbst für eingefleischte Mediatoren neu und bemerkenswert. Denn: Auch Hochzeitsgesellschaften, die eher auf „Wolke sieben“ schweben, haben sich interessiert gezeigt und mit Informationsmaterial und Luftballons eingedeckt.

Erfurt

Der Thüringer Arbeitskreis Mediation nahm den Tag zum Anlass, seine beiden neuen Vorsitzenden **Andrea Skerhut** und **Ralf Harrie** in der Öffentlichkeit vorzustellen. Unterstützt durch ihre Mediationskollegen und die Mediatoren der Erfurter MediationsPraxis EMP gab es im Herzen von Erfurt – am **Anger** – einen Informationsstand. Der Akzent dieser Veranstaltung lag auf den Bereichen Sozialwirtschaft und Wirtschaftsmediation. In einem Vorabbericht in der Thüringer Allgemeinen vom 15.06.2015 wurde auf den Nutzen von Mediation in der Unternehmensführung, bei großen Bauprojekten oder beim Verkauf von Familienunternehmen abgehoben.

Heilbronn und Ludwigsburg

Das MediatorenNetzwerk Heilbronn hat ein Programm auf die Beine gestellt, das alle gesellschaftlichen Gruppen ansprechen sollte.

Drei Veranstaltungen wurden für **Kindergartenkinder** an unterschiedlichen Einsatzorten angeboten – Ziel war es, mit den Drei- bis Fünfjährigen – über ein MediationsKinderbuch – über Konflikte zu sprechen. Die Kinder haben sich dabei als echte Konfliktexperten gezeigt.

Mediation zur Marktzeit stand an beiden Orten auf der Agenda. Die Ludwigsburger Kollegen haben im Schutz der Arkaden bei strömenden Regen musiziert. Ein aus sechs Streichern – davon zwei ausgebildeten Mediatorinnen – bestehendes Orchester hat mit schrägen und harmonischen Klängen für Mediation geworben.

Zeitgleich haben die Heilbronner Kollegen – konzertlos, doch ebenfalls im Regen – Passanten auf dem Markt vor dem Rathaus über Mediation informiert.

Das Informationsangebot erstreckte sich auch auf die **Seniorenarbeit**. Eine Mediatorencrew informierte in einem Seniorenheim Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter über Möglichkeiten und Grenzen von Mediation.

Mediation und Literatur – die Heilbronner Bevölkerung wurde eingeladen, sich in der öffentlichen Stadtbibliothek als auch in zwei Heilbronner Buchhandlungen über das Thema Mediation zu informieren.

Resümee des Mediationstages 2015: Wir lernen alle von den Ideen der anderen!

Die Idee unserer Berliner Mediationskollegen, mit Luftballons als Rucksackanhängsel auf Mediation aufmerksam zu machen, verdient der Nachahmung! Schön wäre es, wenn sich am 18.06.2016 mehr BAFM-Regionalgruppen bundesweit am Aktionstag beteiligen würden – mit einem Luftballon am Rucksack!

Doch die nächste Gelegenheit, Mediation in der Öffentlichkeit darzustellen, naht am **15.10.2015**. Weltweit wird seit 2005 an jedem dritten Donnerstag im Oktober der **World Conflict Resolution Day** zelebriert. Im Fokus der Öffentlichkeit stehen dann kreative friedensstiftende Konfliktlösungsmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Organisationen, Schulen sowie im privaten Umfeld.

Danke an **Brigitte Hörster** (Augsburg), **Swetlana von Bismarck** (Berlin), **Andrea Skerhut** (Erfurt) zu ihren Statements zu den jeweiligen Aktionen am Tag der Mediation 2015 vor Ort.

Dagmar Lägler, Mediatorin (BAFM und BM[®], Heilbronn und Heidelberg), Sprecherin BAFM

Termine

■ 26.09.2015
Aalen

Bindungstheorie und -problematik: Was brauchen Pflegekinder im Alltag?

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Infos/Anmeldung

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
Lupinenweg 33,
37603 Holzminden
Tel.: 05531/5155
Stiftung-Pflegekind@t-online.de
www.stiftung-pflegekind.de/

■ 08.–09.10.2015
Berlin

Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Infos/Anmeldung

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH,
Zimmerstraße 13-15,
10969 Berlin
Tel.: 030/390 01 136
agfj@difu.de
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

■ 20.–21.11.2015
Hamburg

Familien – Mediation ist mehr ...

BAFM-Tag und Mitgliederversammlung

Infos/Anmeldung

BAFM
Spichernstraße 11, 10777 Berlin
Tel.: 030/236 28 266
bafm@bafm-mediation.de
www.bafm-mediation.de

Vorschau

Das Doppelheft 9/10 ist dem Thema „25 Jahre KJHG“ gewidmet. Elf namhafte Autorinnen und Autoren werden sich aus rechtlicher und fachlicher Perspektive mit zentralen Fragen und Entwicklungslinien im Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe befassen.